



Benutzungsordnung für die Stadthalle Schwabmünchen vom 31.05.2017

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Widmung

(1) Die Stadthalle Schwabmünchen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwabmünchen. Ihr zuzurechnen ist neben dem Gebäude selbst das komplette Grundstück Fl.Nr. 1724/3 Gem. Schwabmünchen.

(2) Die Stadthalle Schwabmünchen dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche, private und gewerbliche Veranstaltungen.

(3) Die Benutzung der Stadthalle kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung oder deren ordnungsgemäßem Betriebsablauf nicht vereinbar ist, die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde, die Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

(4) Die Stadthalle wird von der Stadt Schwabmünchen betrieben und verwaltet.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen – mit Ausnahme der Nutzung einer Kegelbahn – bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Der Vertrag ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Ergänzende Nebenabreden, Änderungen und Nachträge zum Mietvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Schwabmünchen.

(3) Aus einer Reservierung für einen bestimmten Termin oder aus terminlichen Vornotierungen können weder Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages noch auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen hergeleitet werden.

(4) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, Veröffentlichungen usw. ist der Veranstalter anzugeben um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung oder einem Dritten und dem Veranstalter besteht, nicht aber mit der Stadt Schwabmünchen.



§ 3 Mieter / Veranstalter

(1) Die Stadthalle darf vom Mieter nur zu dem im Vertrag genannten Zweck genutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist mit Ausnahme von Ausstellungen und/oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen nicht zulässig.

(2) Der Mieter hat der Stadt Schwabmünchen schriftlich eine verantwortliche natürliche volljährige Person für die Veranstaltung zu benennen. Diese muss mit der Konzeption, dem Programm und detaillierten Ablauf der Veranstaltung vertraut sein. Sie hat während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und erreichbar zu sein und muss zur rechtsverbindlichen Tätigkeit von Handlungen unmittelbar für und gegen den Mieter befugt sein.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Entgeltordnung für die Stadthalle Schwabmünchen, auch wenn zum Vertragsschluss eine frühere Fassung gültig war. Dies gilt nur, wenn auf das sich ändernde Entgelt ausdrücklich bereits im Mietvertrag hingewiesen und dieses vereinbart wurde.

(2) Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

(3) Der Mieter oder die von ihm benannte verantwortliche Person nach § 3 Abs. 2 hat spätestens zum Ende der Mietzeit mit einem hierfür zuständigen Bediensteten der Stadt Schwabmünchen die Aufstellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen zu unterzeichnen. Es ist ausdrückliche Pflicht des Mieters, hierfür aktiv zu sorgen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, gelten als Grundlage für die Endabrechnung die Angaben des zuständigen Bediensteten der Stadt Schwabmünchen.

§ 5 Konzept, Programm und Ablauf der Veranstaltung

(1) Der Mieter hat auf Verlangen vor oder mit Abschluss des Mietvertrages das genaue Konzept für die Veranstaltung darzulegen.

(2) Der Mieter hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den genauen technischen, zeitlichen und organisatorischen Ablauf, insbesondere im Hinblick auf benötigte technische oder andere Einrichtungen mit der Stadt Schwabmünchen abzustimmen.

(3) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

(4) Die Stadt Schwabmünchen übernimmt keinen Einfluss auf den Markt. Sie gewährleistet keinen zeitlichen, lokalen oder regionalen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art.



§ 6 Zustand und Behandlung des Mietobjekts

(1) Die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen werden dem Nutzer laut dem im Mietvertrag festgelegten Umfang zu Beginn der vereinbarten Mietzeit bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich schriftlich bei den zuständigen Bediensteten der Stadt Schwabmünchen vor Ort geltend macht.

(2) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(3) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind den zuständigen Bediensteten der Stadt Schwabmünchen vor Ort unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Mieter hat nach der Mietzeit die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Räume müssen im Regelfall besenrein hinterlassen und bei stärkeren Verschmutzungen entsprechend gereinigt werden. Die Einrichtungen und Ausstattungen müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie dem Mieter überlassen worden sind. Insbesondere die Kücheneinrichtung sowie bereitgestelltes Geschirr und Gläser müssen gewaschen/gespült sein. Ob durch den Mieter Nachbesserungen bei der Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen vorzunehmen sind, wird bei der Rückgabe vom zuständigen Bediensteten der Stadt Schwabmünchen vor Ort festgelegt. Er kann insbesondere auch den Versuch zur Behebung von Mängeln durch den Mieter selbst untersagen, wenn dadurch eine Verschlechterung des Zustands zu befürchten ist oder keine Erfolgsaussicht besteht.

(5) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung z. B. an den Böden, in den Sanitäreinrichtungen, im Bereich der Außenanlagen, an Ausstattungen oder Einrichtungen etc. wird durch die Stadt Schwabmünchen eine Sonderreinigung veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Stadt Schwabmünchen kann deren Vorlage jederzeit verlangen und bei Nichtvorlage die Veranstaltung einschränken, bzw. komplett untersagen oder abbrechen.

(2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei allen weiteren zuständigen Institutionen und Behörden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse etc.) sowie daraus resultierende Verpflichtungen sind Angelegenheit des Mieters.

(3) Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes etc. selbst verantwortlich.

§ 8 Sicherheit und Ordnung

(1) Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

(2) Die Stadt Schwabmünchen kann im Mietvertrag die maximal im Gebäude zulässige Personenzahl (Besucher und Mitwirkende) festlegen.



(3) Die Besucherhöchstzahl kann im Mietvertrag festgesetzt werden. Ansonsten gilt die Versammlungsstättenverordnung bzw. der gewählte Bestuhlungsplan. Der Mieter hat die Zahl der anwesenden Besucher mit geeigneten Mitteln zu überprüfen und zu dokumentieren.

(4) Der Mieter hat die Anzahl der an der Veranstaltung Mitwirkenden anzugeben. Er hat ebenso anzugeben, wie viele Mitwirkende sich maximal gleichzeitig in dem für die Berechnung der zulässigen Besucher heranzuziehenden Räumlichkeiten, bzw. Flächen aufhalten und ist dafür verantwortlich, dass diese Zahl nicht überschritten wird.

(5) Die im Bestuhlungsplan der Stadthalle oder in der von der Stadt Schwabmünchen genehmigten Bestuhlung festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden. Zusätzliche Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

(6) Die Stadt Schwabmünchen kann im Mietvertrag den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) sowie die Anwesenheit eines Sanitäts- oder ärztlichen Dienstes festlegen. Der Umfang hängt von Art und Ausmaß der Veranstaltung ab. Der Mieter hat alle hierfür relevanten Tatsachen eigenverantwortlich und ohne konkrete Aufforderung vor Erstellung des Mietvertrages mitzuteilen. Die rechtzeitige Beauftragung und Bezahlung solcher Wachdienste ist Sache des Mieters. Die zur Wahrung dienstlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Feuerwehr und Sanitätsdienst sind vom Mieter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Stadt Schwabmünchen kann im Mietvertrag die Bereitstellung eines Ordnungs-/Sicherheitsdienstes für die Veranstaltung fordern. Die rechtzeitige Beauftragung und Bezahlung eines solchen Dienstes ist Sache des Mieters. Die Anzahl des notwendigen Personals wird durch die Art der Veranstaltung, die zulässige Besucheranzahl, potentielle Veranstaltungsrisiken und ggf. zusätzliche Anforderungen durch die Stadt Schwabmünchen bestimmt. Der Dienstleister hierfür muss eine auf diesen Bereich abgestimmte gültige Gewerbeanmeldung vorlegen können. Dessen Personal muss sich vor Veranstaltungsbeginn in einer Einweisung durch das städtische Personal mit den Räumlichkeiten und Sicherheitseinrichtungen der Stadthalle vertraut machen.

§ 9 Bewirtung

(1) Die Bewirtung von öffentlichen Veranstaltungen darf nur durch Anlieferung und Bereitstellung der fertigen Speisen durch einen Gewerbetreibenden mit eingetragener Bewirtungs- bzw. Gastronomieleistung oder einen eingetragenen Verein erfolgen. Daneben kann durch diese auch die Küche der Stadthalle zur Zubereitung von Speisen und Bewirtung der Veranstaltung genutzt werden.

(2) Die Bewirtung geschlossener Veranstaltungen darf darüber hinaus auch in Eigenregie durch Anlieferung und Bereitstellung der fertigen Speisen erfolgen.

(3) Die reine Pausenbewirtung ist dem Vertragspartner der Stadt Schwabmünchen hierfür vorbehalten.

(4) Die Verköstigung von gastierenden Künstlern darf zu jeder Zeit in eigener Regie erfolgen.

(5) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen darf außerhalb der Küche und der hierfür vorgesehenen fest eingebauten Theken nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schwabmünchen erfolgen.



(6) Sämtliche alkoholfreie Getränke – ausgenommen reine Säfte – und Biere sind von der Stadt Schwabmünchen zu beziehen. Die hierfür geltenden Preise richten sich nach den jeweils am Veranstaltungstag gültigen Listen. Es wird hierbei unterschieden, ob die Getränke zum Eigenverbrauch des Mieters oder zum Weiterverkauf bestimmt sind. Das Sortiment richtet sich nach der Produktpalette des Vertragspartners der Stadt Schwabmünchen.

(7) Speisen und Getränke dürfen weder auf die Balkonränge noch bei Reihenbestuhlung mit in den Saal genommen werden. Dies ist vom Mieter sicherzustellen. Die Stadt Schwabmünchen kann anordnen, dass hierfür Personal des Mieters abgestellt werden muss.

§ 10 Garderobe

(1) Je nach Art und Bestuhlung der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. In diesen Fällen dürfen Überbekleidung, Schirme, große Taschen, Koffer und Rucksäcke nicht in den Veranstaltungsräumen abgelegt, auf den Boden gestellt oder über Stühle gehängt werden und müssen in der Garderobe abgegeben werden.

(2) Der Betrieb der Garderobe ist dem Vertragspartner der Stadt Schwabmünchen vorbehalten.

(3) Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden Entgelte nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben. Diese können auch pauschal durch den Mieter abgelöst werden.

(4) Der Mieter ist für die Einhaltung der Garderobspflicht verantwortlich.

§ 11 Dekoration, Einbauten, Ausstattungen

(1) Alle Ausstattungen, Ein- und Aufbauten sowie Dekorationen in sämtlichen Räumlichkeiten der Stadthalle bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Schwabmünchen und müssen den bau-, sicherheitsrechtlichen, feuerpolizeilichen und technischen Vorschriften entsprechen. Die Stadt Schwabmünchen kann die Entfernung bei vorliegenden Gründen auch kurzfristig oder nachträglich noch verlangen.

(2) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder sonstige Befestigungen an Böden, Wänden und Decken anzubringen.

(3) Hinweisschilder auf Ausgänge, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen sowie diese selbst dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

(4) Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen, Ölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist nur nach Zustimmung durch die Stadt Schwabmünchen zulässig.

(5) Die Verwendung von Pyrotechnik und Effektnebel ist nur nach Zustimmung durch die Stadt Schwabmünchen zulässig.

(6) Sämtliche Ausstattungen, Ein- und Aufbauten sowie Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein. Den Nachweis hierfür hat der Mieter zu führen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Prüfung von der Stadt Schwabmünchen genehmigt werden.



(7) Sämtliche Ausstattungen, Ein- und Aufbauten sowie Dekorationen sind spätestens zum Mietende durch den Mieter wieder zu entfernen. Nicht entferntes Material wird kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters eingelagert bzw. entsorgt. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt Schwabmünchen ausgeschlossen.

(8) Jeglicher durch den Mieter während der Mietzeit anfallende Müll und Unrat darf während der Mietzeit nur so in den Räumen der Stadthalle gelagert werden, dass hiervon keine besondere Brand- oder sonstige Gefahr ausgeht. Spätestens zum Ende der Mietzeit hat der Mieter diesen komplett selbst zu entsorgen. Die Entsorgungsbehältnisse der Stadthalle stehen hierfür nicht zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist der regulär in den Sanitäreinrichtungen anfallende Müll.

§ 12 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters.

(2) Die Stadt Schwabmünchen kann die Vorlage des Werbematerials vor dessen Veröffentlichung verlangen. Sie ist berechtigt, die Verwendung zu untersagen, wenn durch dieses eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwabmünchen zu befürchten ist oder es den Interessen der Stadt Schwabmünchen widerspricht.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die dem Mieter zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom diesem auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

(2) Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden oder Mängel auf, erfolgt deren Behebung auf Kosten des Mieters.

(3) Mitgebrachte elektrische Anlagen und Geräte sind gemäß den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. VDE, DGUV, VStättV) zu installieren und zu betreiben.

(4) Die Bedienung und Steuerung sämtlicher betriebs- und bautechnischer Einrichtungen (z. B. Brandmeldeanlage, Licht- und Tontechnik, Prospektzüge, Bühnenelemente) obliegt ausschließlich dem eingewiesenen Personal der Stadthalle.

§ 14 Rundfunk, Fernsehen, Bild- und Tonaufnahmen

(1) Tonaufnahmen, Filmaufnahmen und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen von Veranstaltungen bedürfen stets der Zustimmung durch die Stadt Schwabmünchen sowie der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten.

(2) Die Stadt Schwabmünchen hat das Recht ohne jegliche Gegenleistung Tonaufnahmen, Filmaufnahmen und Bildaufnahmen von Veranstaltungen zum Zwecke der Dokumentation oder Veröffentlichung im eigenen Interesse anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Sie hat den Mieter hierüber zu informieren und dessen Persönlichkeitsrechte zu wahren.



§ 15 Haftung

(1) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen haftet die Stadt Schwabmünchen lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

(3) Der Mieter haftet uneingeschränkt und auch ohne Verschulden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung seiner Veranstaltung durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Vertragspartner oder Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

(4) Der Mieter stellt die Stadt Schwabmünchen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seinen Vertragspartnern, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten zu vertreten sind.

(5) Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Die Stadt Schwabmünchen kann jederzeit den Abschluss und die Vorlage einer solchen verlangen. Diese ist mit folgendem Deckungsschutz abzuschließen:

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mind. 2 Mio. Euro,
- Vermögensschäden in Höhe von mind. 500.000 Euro.

Wird der entsprechende Nachweis nicht erbracht, so ist die Stadt Schwabmünchen berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Mieters abzuschließen oder den bestehenden Vertrag zu kündigen.

(6) Für sämtliche vom Mieter oder Dritten in das Mietobjekt eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Schwabmünchen keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl / Einbruchdiebstahl.

(7) Alle Ansprüche des Mieters gegen die Stadt Schwabmünchen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Mietzeit endet.

(8) Die Stadt Schwabmünchen haftet nicht für etwaige Schäden, insbesondere finanzielle Schäden, durch bereits getätigte Ausgaben oder möglichen entgangenen Gewinn, die Dritten dadurch entstanden sind, dass sie auf eine Anmietung der Stadthalle vertraut haben, oder ihnen im Rahmen der Anbahnung einer Anmietung, die tatsächlich nicht zustande kommt, entstanden sind.



§ 16 Hausordnung

(1) Der Stadt Schwabmünchen steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Schwabmünchen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber Dritten bleibt unberührt. Das Hausrecht der Stadt Schwabmünchen wird von ihren hiermit beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Diesen sowie Kräften der Polizei und Feuerwehr ist jederzeit Zutritt zu allen vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anweisungen ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

(2) Auf den Rettungswegen des Grundstückes und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

(3) Die Flucht- und Rettungswege im Gebäude müssen freigehalten werden. Alle zu diesen zählenden Türen dürfen auch vorübergehend im geöffneten Zustand nicht festgestellt werden.

(4) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

(5) Der Zutritt zu nicht gemieteten Räumlichkeiten, insbesondere Versorgungs- und Technikräumen, ist unbefugten Personen untersagt.

(6) In den Räumen der Stadthalle Schwabmünchen gilt striktes Rauchverbot. Dieses ist für die Dauer der Mietzeit vom Mieter zu überwachen und durchzusetzen.

(7) Tiere dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Schwabmünchen in die Räumlichkeiten der Stadthalle mitgenommen werden.

(8) Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Schwabmünchen.

(9) Fundgegenstände sind bis zum Ende der Mietzeit bei den anwesenden Dienstkräften der Stadt Schwabmünchen abzugeben und werden von diesen an das Fundamt der Stadt Schwabmünchen weitergeleitet.

§ 17 Wegfall der Vermietung

(1) Führt der Mieter aus einem von der Stadt Schwabmünchen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch bzw. möchte er diese nicht mehr durchführen oder terminlich verlegen, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung statt der regulären Entgelte zu leisten. Diese beträgt bei Erklärung des Ausfalls

bis 3 Monate vor der Veranstaltung 10 %,
bis 2 Monate vor der Veranstaltung 30 %,
bis 1 Monat vor der Veranstaltung 50 %,
danach 100 %

der im Mietvertrag festgesetzten Entgelte für die Raumnutzung, zuzüglich der tatsächlich der Stadt Schwabmünchen entstandenen Kosten.



(2) Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform. Die Absage gilt zu dem Zeitpunkt erklärt, in dem sie der Stadt Schwabmünchen zugeht. Der Nachweis über den Zugang ist vom Mieter zu führen.

(3) Beruht die Absage des Mieters auf einem Fall von höherer Gewalt so kann die Ausfallentschädigung erlassen werden. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 18

Rücktritt vom Vertrag, fristlose Kündigung

(1) Die Stadt Schwabmünchen ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
- b) Tatsachen bekannt werden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen;
- c) der Mieter gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder des Mietvertrages verstößt, insbesondere
 - Anzeige- und Mitteilungspflichten verletzt,
 - wesentliche Änderungen am Nutzungszweck vornimmt,
 - behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung fehlen,
 - gegen behördliche Auflagen oder Genehmigungen verstoßen wird;
- d) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird;
- e) die Veranstaltung die Rechte Dritter verletzt oder ernsthaft gefährdet;
- f) im Laufe der Geschäftsbeziehungen vorsätzlich oder fahrlässig Tatsachen verschwiegen oder falsch dargestellt hat;
- g) die Stadt Schwabmünchen die Räume aus unvorhergesehenen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Nutzung dringend benötigt;
- h) das Mietobjekt auf Grund höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden kann.

(2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

(3) Hat die Mietzeit zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der fristlosen Kündigung bereits begonnen, ist der Mieter zur sofortigen Räumung des Mietobjekts verpflichtet.

(4) Macht die Stadt Schwabmünchen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie fristlos, bleibt der Mieter zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Der Mieter hat außer bei einem Fall des Absatzes 1 Buchstabe g weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Erstattung seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.



§ 19
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schwabmünchen. Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadthalle Schwabmünchen vom 22.01.1992 außer Kraft.

Schwabmünchen, 31.05.2017
Stadt Schwabmünchen

Müller
Erster Bürgermeister